

„Stadtentwicklungsgebiet Leipzig - Lindenau/Plagwitz“ (FMV-Ident 2009 632)

**Förderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Gewährung von Zuwendungen an
 kleine Unternehmen im Rahmen des EFRE-Förderprogramms nach VwV
 Stadtentwicklung 2007-2013 vom 20.05.2008, Abschnitt II Nr. 1.4 a**

Merkblatt zur Antragsstellung

Wer kann einen Antrag stellen?

Kleine Unternehmen nach der EU-Definition – weniger als 50 Beschäftigte und Jahresumsatz/Jahresbilanz unter 10 Mio. Euro mit Sitz im Fördergebiet.

Wo kann ein Antrag gestellt werden und wer berät zur Antragsstellung?

- Amt für Wirtschaftsförderung, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Herr Lohse, Tel. 123 5857, e-mail: achim.lohse@leipzig.de

Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt mittels eines schriftlichen Antrages. Das Antragsformular kann als Download unter www.leipziger-westen.de oder telefonisch, per Post oder per E-Mail beim Amt für Wirtschaftsförderung abgefordert werden.

Welche Unterlagen sind zur Antragsstellung erforderlich?:

1	Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
2	ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (formlos)
3	Unterlagen zur Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftliche Verhältnisse des Unternehmens (Kopie)
4	Unterlagen über andere beantragte und/oder bewilligte öffentliche Förderungen (z. B. De-Minimis-Bescheinigung),
5	Ggf. Angaben zur gewerblichen Tätigkeit, wenn sich diese auf mehrere Wirtschaftszweige erstreckt (Kopie)
6	Kopie der aktuellen Gewerbeanmeldung/Gewerbeerlaubnis,
7	Bescheinigung zur Vorsteuerabzugsberechtigung bzw. Bestätigung des Finanzamtes, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
8	Beschreibung und Begründung des Vorhabens,
9	Kosten- und Finanzierungsplan inkl. Kostenangeboten für die vorgesehenen Investitionen,

10	Umsatz- und Ertragsvorschau bzw. Rentabilitätsvorschau für die nächsten 3 Jahre,
11	Letzter Jahresabschluss / BWA
12	Eigenmittel, Eigenleistungen und sonstige Kredite, Finanzmittel – Nachweise bzw. Erläuterungen
13	Beschreibung des Arbeitsplatzes, der geschaffen werden soll (Entwurf Arbeitsvertrag mit Angaben zur Wochenarbeitszeit, über die Höhe des Lohnes/Gehaltes, Arbeitsort),

Wie erfolgt die Bearbeitung des Antrags?

	Bearbeitungsschritte	Verantwortlich
1	Beratung der/des Unternehmer/in zur Antragstellung und zur möglichen Förderung	Wifö*
2	Einreichen des Förderantrages beim Amt für Wirtschaftsförderung und ggf. eines Antrages auf förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabensbeginn	UnternehmerIn
3	Prüfung des Antrages auf Vollständigkeit	Wifö
4	Prüfung des Antrages auf Förderfähigkeit	ASW**
5	Ggf. Nachforderung von Unterlagen	Wifö/ASW
6	Ggf. Nachreichung von Unterlagen	UnternehmerIn
7	Einreichung des Antrages zur Bewertung in die Clearinggrunde, bestehend aus Vertretern der Kammern, ASW und Wifö	Wifö
8	Bewertung des Antrages durch die Clearinggrunde – Entscheidungsvorschlag zum Antrag	Clearinggrunde
9	Erteilung eines Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheides	ASW

* Wifö = Amt für Wirtschaftsförderung

** Amt für Stadtneuerung und Wohnungsbauförderung

Hinweis:

Es gilt das Erstattungsprinzip, d.h. der Antragsteller tritt für alle Leistungen/Rechnungen in die Vorleistungspflicht.

Wie erfolgt die Mittelauszahlung?

Die mit Originalrechnungen und Nachweisen über die Einholung von Kostenangeboten unterlegten Ausgaben werden auf einem Formular (Mittelanforderung - wird mit dem Zuwendungsbescheid ausgereicht) erfasst. Die Unterlagen werden beim ASW eingereicht. Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Bescheid erteilt und es erfolgt die Zahlungsanweisung des förderfähigen Anteils der Kosten. Näheres wird Ihnen bei Erteilung des Zuwendungsbescheides mitgeteilt.

„Stadtentwicklungsgebiet Leipzig - Lindenau/Plagwitz“ (FMV-Ident 2009 632)

**Förderrichtlinie der Stadt Leipzig über die Gewährung von Zuwendungen an
 kleine Unternehmen im Rahmen des EFRE-Förderprogramms nach VwV
 Stadtentwicklung 2007-2013 vom 20.05.2008, Abschnitt II Nr. 1.4 a**

Merkblatt zur Förderfähigkeit von Investitionen

Die Stadt Leipzig hat auf der Grundlage der Verordnungen der EU und des Sächsischen Haushaltrechts die Pflicht, die Förderfähigkeit von Investitionen zu prüfen. Jeder Antrag wird nach dem Prinzip der Einzelfallprüfung bearbeitet. Zu Ihrer Orientierung erhalten Sie nachfolgend einige Hinweise zur Förderfähigkeit, die bei der Investition zu beachten sind.

Allgemeine Hinweise

1. Die Förderfähigkeit der Investitionen ist gegeben, wenn ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt wurde.
2. Der Durchführungszeitraum für die Investitionen ist im Punkt 5 des Zuwendungsbescheides festgelegt. Anschaffung, Rechnungslegung und Bezahlung der Investitionen muss in diesem Zeitraum erfolgen bzw. frühestens zum Zeitpunkt der Erteilung eines förderunschädlichen Vorhabensbeginns.
3. Bei einzelnen Anschaffungen (Aufträge) die im Wertumfang 25.000 Euro überschreiten, sind die kommunalen Richtlinien der Stadt Leipzig der VOB und VOL anzuwenden, um die wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu sichern. Die Anwendung der Vergaberichtlinien ist zu dokumentieren und nachzuweisen. Beratungen zur Anwendung der Vergaberichtlinien und zur Durchführung eines entsprechenden Verfahrens erteilen u.a. die Kammern.

Nichtförderfähige Kosten

Die folgende Aufzählung dient der Information, erhebt jedoch aufgrund der Komplexität des EU-Rechts und der Prüfpraxis der Europäischen Kommission keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Folgende Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti, Boni, Rabatte o. ä.,
- Schulungsmaßnahmen,
- Betriebskosten bzw. Betriebsmittel (z. B.: Kraftstoffe),
- Kosten für KfZ,
- Kosten für bewegliche und nicht am Projektstandort verbleibende Investitionsgüter (z. B.: Digitalkameras, Mobiltelefone u. ä.),
- Bewirtungskosten,

- Kosten für Reparaturen und Ersatzteile,
- Kosten für den Erwerb von Patenten, Lizenzen innerhalb von verbundenen Unternehmen,
- Kosten für Veranstaltungen z. B. Ausstellungen, Festivals, Messen u. ä.,
- Rechnungen, die nicht auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind und nicht von diesem beglichen wurden,
- Kosten, die nicht im Durchführungszeitraum angefallen sind und beglichen wurden,
- Kosten im Zusammenhang mit Unternehmensliquidationen,
- Kosten für Gegenstände, die nicht im Sachanlagevermögen bilanziert werden,
- usw.

Förderfähigkeit bei Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern

Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nur dann förderfähig, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Der Verkäufer des gebrauchten Wirtschaftsguts hat eine Erklärung abzugeben, aus der der Ursprung des Wirtschaftsguts hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.
- Der Preis des gebrauchten Wirtschaftsguts darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Wirtschaftsgut liegen, und
- das Wirtschaftsgut muss die für die Operation erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Beratend stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Lohse/Frau Meilick
 Amt für Wirtschaftsförderung
 Abt. 80.2.
 04092 Leipzig
 Tel. 0341 123 5857/-5858
 Email: alohse@leipzig.de

Frau Wünschmann
 Amt für Stadtneuerung und Wohnungsbauförderung
 Prager Straße 118 – 136, Haus C, Abt. 64.1
 04317 Leipzig
 Tel. 0341 123 5464
 Email: gabriele@wuenschmann@leipzig.de